

KONTROLLKONZEPT DER SRO POLYREG

1. Prüfung des Finanzintermediärs bei Aufnahme

Vor der Aufnahme eines Finanzintermediärs als Mitglied der SRO ist aufgrund der Anmeldeunterlagen und Deklarationen des Finanzintermediärs zu prüfen, ob er die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem Reglement ergeben. Es sind dies insbesondere:

- a. Der Finanzintermediär muss seine Tätigkeit im Rahmen eines geordneten und nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebes ausüben. Dazu gehören insbesondere zweckmässige Geschäftsräumlichkeiten (offizielles Domizil). Eine blossе Zustelladresse genügt nicht. Nicht erforderlich ist ein Handelsregistereintrag, soweit er nicht durch andere gesetzliche Vorschriften (z. B. Obligationenrecht, Handelsregisterverordnung) vorgeschrieben ist.¹
- b. Der Finanzintermediär mit mehr als 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, muss für seinen Betrieb zweckmässige betriebsinterne Vorschriften aufstellen, die beispielsweise regeln,
 - wer betriebsintern für die Anleitung, Ausbildung und Überwachung der Mitarbeiter zuständig ist (Art. 8 GwG);
 - wer die Kompetenz zur Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen, insbesondere solcher mit erhöhtem Risiko hat und wer für die Einhaltung der hierbei zu erfüllenden Pflichten (Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / Kontrollinhabers, erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / Kontrollinhabers, besondere Abklärungspflicht, Dokumentationspflicht) verantwortlich ist;
 - welches die innerbetrieblichen Abläufe bei der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung sind;
 - wer der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person zustimmt sowie jährlich deren Weiterführung beschliesst;
 - wer für die Überprüfung von geldwäschereverdächtigen Kundengeldern zuständig ist;

¹ Gestützt auf Artikel 14 Abs. 2 Bst. a GwG bedarf es für die Direktunterstellung eines Finanzintermediärs unter die Aufsicht der FINMA und die Erteilung der entsprechenden Bewilligung eines HR-Eintrags, soweit der Finanzintermediär nicht aufgrund einer behördlichen Bewilligung tätig ist.

- wer diese Vermögenswerte sperrt und Meldung nach Artikel 9 erstattet;
 - wer in solchen Fällen für den weiteren Kontakt mit dem Kunden besorgt ist usw.
- c. Der Finanzintermediär muss über eine zur Erfüllung der Pflichten aus dem GwG geeignete Betriebsorganisation verfügen. Hierzu gehört die Beschäftigung von Personal, das für die übertragenen Aufgaben angemessen qualifiziert und ausgebildet ist und überwacht wird.
- d. Der Finanzintermediär selbst und die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach GwG und Reglement bieten. Der Nachweis ist für diese Personen zu erbringen durch die in den Statuten der SRO PolyReg (§5 Abs. 3) vorgesehenen Unterlagen.
- e. Aktionäre oder Anteilhaber des Finanzintermediärs, die eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von einem Drittel oder mehr halten, müssen über einen Strafregisterauszug verfügen, der keine einschlägigen Vorstrafen enthält, welche die Gewähr des Finanzintermediärs in Frage stellen.
- f. Der Finanzintermediär hat sicherzustellen, dass sich der Schwerpunkt der tatsächlichen finanzintermediären Geschäftstätigkeit in der Schweiz befindet oder von der Schweiz aus erbracht wird. Betriebsstätten im Ausland müssen der Aufsicht der zuständigen ausländischen Behörde unterstehen und über die notwendigen Bewilligungen verfügen, soweit solche lokal vorgeschrieben sind. Für die Schwerpunktsbestimmung werden berücksichtigt:
- Wohnort und Intensität der Art der Vertretungsbefugnis der Organe des Finanzintermediärs;
 - Wohn-, Arbeitsort und Art der Vertretungsbefugnis der Angestellten des Finanzintermediärs;
 - Wohnort und Art der Vertretungsbefugnis der am Finanzintermediär wirtschaftlich Berechtigten / Kontrollinhabers.
- g. Die statutarisch vorgesehenen Anmeldeunterlagen sind zu ergänzen durch:
- soweit das Unternehmen mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, ein Organigramm, welches insbesondere klar bezeichnet, welche Personen in GwG-relevanten Bereichen welche Funktionen wahrnehmen.
 - die gehörige schriftliche Bevollmächtigung derjenigen Personen, welche vom Finanzintermediär für die betriebliche Durchsetzung des GwG als zuständig bezeichnet wurden;
 - persönlich unterzeichnete Kopien des Passes oder der Identitätskarte, einen aktuellen Strafregisterauszug im Original, ein Lebenslauf sowie die beruflich erheblichen Diplome des gesuchstellenden Finanzintermediärs;
- h. Die persönlichen Unterlagen sind bei Gesellschaften für alle Personen einzureichen, welche Mitglied der Geschäftsleitung sind oder die gemäss Organigramm in GwG-relevanten Bereichen vertretungsberechtigt sind oder in solchen Bereichen ohne Vertretungsberechtigung intern leitende Funktionen wahrnehmen.

- i. Beabsichtigt der Finanzintermediär, gestützt auf Art. 7a GwG auf die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten nach Art. 3–7 GwG zu verzichten, wird unter analoger Anwendung von § 13 des Reglements der SRO PolyReg (Reglement) geprüft, ob sein Geschäftsmodell grundsätzlich in den darin abgesteckten Anwendungsbereich fällt. Der Finanzintermediär hat in einem schriftlichen Konzept darzulegen, wie die von § 13 Reglement statuierten Voraussetzungen betriebsintern umgesetzt werden und wie die jederzeitige Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten von Art. 9 – 12 GwG sichergestellt wird.
- j. Beabsichtigt ein Finanzintermediär im Bereich der Vermögensverwaltung tätig zu werden, wird zusätzlich geprüft, ob er im Rahmen dieser Tätigkeit Instrumente der kollektiven Kapitalanlage verwenden wird. Ist dies der Fall, hat der Finanzintermediär den Nachweis seiner gesetzlichen Befugnis hierfür zu erbringen, namentlich durch:
 - o Einreichung eines Unterstellungsgesuchs unter die PolyAsset-Standesregeln der SRO Polyreg, oder
 - o Nachweis einer Unterstellung unter andere, gleichwertige Standesregeln, oder
 - o verbindliche Erklärung über den Verzicht des Einsatzes kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen der Vermögensverwaltungstätigkeit.

2. System der Drittkontrolle

Alle angeschlossenen Finanzintermediäre werden in der Regel durch eine jährliche ordentliche Kontrolle überprüft, die von den von der SRO PolyReg beauftragten Prüfstellen vorgenommen wird. Damit entfällt eine Selbstdeklaration.

Unverzichtbar ist jedoch die Pflicht des Finanzintermediärs, anlässlich der Prüfung die ihm bekannten Vorfälle, Verstösse oder Versäumnisse zu deklarieren oder die Erklärung abzugeben, dass er sich im Verhältnis zu allen ihn betreffenden Jurisdiktionen nach bestem Wissen korrekt verhalten hat.

3. Prüfraster / Auswahlverfahren

Die Anordnung der Kontrollen erfolgt durch den Geschäftsführer der SRO PolyReg oder den Leiter einer Zweigstelle der Geschäftsstelle. Die Auftraggeber führen unter Aufsicht des Geschäftsführers die Fristenkontrolle bezüglich der überprüften Finanzintermediäre.

Eine ergänzende Kontrolle findet statt durch die jährlich zu absolvierende Schulung (Wiederholungskurse; Feststellung des Ausbildungsstands).

Der Geschäftsführer oder der Leiter einer Zweigstelle der Geschäftsstelle kann, auf schriftliches Gesuch des Mitglieds hin, die ordentliche Prüfung bis zu zwei Mal um ein Jahr hinausschieben, wenn die Voraussetzungen von § 51 Abs. 3 des Reglements erfüllt sind.

Die SRO PolyReg lässt das Risiko, das die Tätigkeit eines Mitglieds hinsichtlich Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung birgt, hierfür im Rahmen der Prüfung durch ihre Prüfstellen bewerten und zieht deren Einschätzung in ihren eigenen Entscheidung mit ein. Das Geld- und Wertübertragungsgeschäft gilt dabei prinzipiell als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

Das Gesuch für den erstmaligen Aufschub der Prüfung ist innert 6 Monaten nach der letzten ordentlichen Prüfung an die Geschäftsstelle zu richten; das Gesuch für den zweimaligen Aufschub der Prüfung ist frühestens 12 und spätestens 18 Monate nach der letzten ordentlichen Prüfung zu stellen. Die Gründe für die Genehmigung oder Ablehnung des Gesuchs sind dokumentarisch festzuhalten. Im Geld- und Wertübertragungsgeschäft werden generell keine Prüfaufschübe gestattet. Vorbehalten bleibt das Recht der SRO PolyReg, jederzeit ohne Angabe eines Grundes eine ordentliche Prüfung anzuordnen.

Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten, namentlich bezüglich der Meldungen an die SRO PolyReg oder Verwicklung des Finanzintermediärs in eine Strafuntersuchung, ist es dem Geschäftsführer gestattet, eine ordentliche Prüfung ohne Angabe eines Grundes vorzuziehen, eine ausserplanmässige Prüfung anzuordnen, eine speziell fokussierte oder eine erweiterte Prüfung (z. B. Vergrösserung der Stichproben) durchzuführen.

Besteht ein konkreter Verdacht auf Unterstützung der Geldwäscherei durch ein Mitglied oder die Verletzung von Pflichten des GwG, so ist in jedem Falle sofort eine Prüfung anzuordnen.

4. Anforderungen an die Prüfstellen

Die Durchführung der Drittkontrollen obliegt den von der SRO PolyReg beauftragten Prüfstellen. Hierbei ist auf Folgendes zu achten:

- a. Die Prüfstellen müssen von der SRO PolyReg als Prüfgesellschaft zur Prüfung nach dem GwG i.S.v. Art. 24 Abs. 1 lit. c-d GwG zugelassen sein und alle gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) sowie Art. 11b, Art. 11c und Art. 11i der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) dauerhaft erfüllen.
- b. Sowohl die Prüfstelle als Betrieb als auch die in ihrem Namen prüfenden Personen, müssen für die ihnen übertragenen Prüfhandlungen befähigt sein. Sie erbringen den Nachweis ihrer Befähigung. Als Befähigungen anerkannt sind:
 - Zulassung der SRO PolyReg als Prüfgesellschaft und als leitende Prüfer zur Prüfung nach dem GwG i.S.v. Art. 24 Abs. 1 lit. c-d GwG;
 - RAB-Zulassung als Revisor gemäss Art. 5 RAG;
 - Anerkannte Fachausweise, namentlich Eidgenössische Diplome der Fachrichtungen Wirtschaftsprüfer und Steuerexperte;
 - Befähigende Schulungen durch die SRO PolyReg (GwG-Grundkurse und spezifische Prüfstellenschulungen).
- c. Die Prüfstellen müssen vom überprüften Finanzintermediär unabhängig sein. Es gelten die üblichen Ausstandsvorschriften, insbesondere:
 - keine nahen Verwandtschaftsgrade oder Verschwägerung zwischen Organen und Mitarbeitern der Prüfstelle einerseits und des überprüften Finanzintermediärs andererseits;
 - keine rechtliche Verbindung zwischen der Prüfstelle und dem überprüften Finanzintermediär (Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft);
 - keine wirtschaftliche Beteiligung der Prüfstelle am überprüften Finanzintermediär und umgekehrt;
 - keine einheitliche Leitung zwischen der Prüfstelle und des zu überprüfenden Finanzintermediärs;
 - kein direktes Konkurrenzverhältnis zwischen der Prüfstelle und dem überprüften Finanzintermediär sowie kein direktes wirtschaftliches Interesse der Prüfstelle am Ergebnis der Prüfung.
- d. Die Prüfstellen haben das Prinzip der Unvereinbarkeit i.S.v. Art. 11c RAV zu wahren. Demnach dürfen weder die Prüfstelle noch deren Organe und Aktionäre (ab Beteiligungen von 10 Prozent) einer bewilligungs- oder unterstellungspflichtigen Tätigkeit gemäss GwG nachgehen oder Beteiligungen von 10 Prozent oder mehr an einem Finanzintermediär i.S.v. Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG halten. Entsprechend darf die Prüfstelle auch nicht unter einheitlicher Leitung mit einem Finanzintermediär stehen. Den Prüfstellen ist es jedoch nicht untersagt, sich selbst der SRO PolyReg anzuschliessen. Bedingung hierfür ist, dass keine berufsmässige Finanzintermediation ausgeübt wird.
- e. Die SRO PolyReg sorgt durch ihre Prüferzuweisung von Mitgliedern zu akkreditierten Prüfstellen dafür, dass diese über hinreichende Prüfpraxis verfügen.

- f. Die Prüfstelle verpflichtet sich, sämtliche Prüfhandlungen nach den anerkannten Normen des Berufsstands der Revisoren gehörig zu dokumentieren und die Arbeitspapiere der SRO PolyReg auf Anfrage offenzulegen. Die SRO PolyReg stellt den Prüfstellen vom Berufsstand der Revisoren anerkannte, normierte Arbeitspapiere im Sinne eines Minimalstandards zur Verfügung (vgl. Anhang I zum Kontrollkonzept).
- g. Nach Möglichkeit wird mit der Prüfung eines bestimmten Finanzintermediärs immer die gleiche Prüfstelle beauftragt.

5. Auswahl der Prüfstellen

Die Prüfstellen werden vom Vorstand der SRO PolyReg gemäss Art. 11a Abs. 2 RAV als Prüfgesellschaften zugelassen. Intern unterscheidet die SRO PolyReg zwischen sogenannten internen und externen (mitgliederspezifischen) Prüfstellen. Nach erfolgreicher Akkreditierung als interne Prüfstelle werden einheitliche Rahmenverträge über die Ausübung der Prüftätigkeit abgeschlossen. Darin ist die Verrechnung von Honoraren gegenüber dem Verein zu regeln. Die Prüfstellen haben sich zu verpflichten, an der von der SRO PolyReg veranstalteten besonderen Ausbildungen für Prüfstellen teilzunehmen.

Durch die Ausbildung ist insbesondere auch eine einheitliche Durchführung der Prüfung für alle angeschlossenen Finanzintermediäre sicherzustellen.

6. Mitgliederspezifische Prüfstellen

Mitgliederspezifische Prüfstellen² können vom Vorstand bewilligt werden, wenn sie zugleich die Rechnung eines Mitglieds als Revisionsstelle überprüfen und die Anforderungen nach dem 4. Titel dieses Konzepts erfüllen, namentlich hinsichtlich der Unabhängigkeit der Prüfstellen.

Nach Massgabe von § 34 Abs. 2 der Statuten kann der Vorstand ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichten, dass die mitgliederspezifische Prüfstelle auch Revisionsstelle des Mitglieds ist.

Die SRO PolyReg ist befugt, einer mitgliederspezifischen Prüfstelle Prüfungsaufträge und Weisungen zu erteilen. Die mitgliederspezifische Prüfstelle erstattet in gleicher Weise wie die vereinseigenen Prüfstellen Bericht.

7. Durchführung der Prüfungen

Die Prüfstelle hat die Prüfung am Domizil des Finanzintermediärs in dessen Geschäftsräumen durchzuführen. Es ist ihr auf Anfrage hin vom Finanzintermediär ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

² im Sinne von § 34 der Statuten der SRO PolyReg

In der Regel findet die Prüfung am Hauptdomizil statt, wo auch die Akten zur Verfügung der Prüfstelle zu halten sind. In begründeten Fällen kann die Prüfung auch vor Ort bei Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen erfolgen, insbesondere wenn die GwG-relevante Geschäftstätigkeit von dort aus geführt wird.

Wenn der Finanzintermediär GwG-relevante Transaktionen durch Hilfspersonen³ ausführen lässt, wird in organisatorischer Hinsicht geprüft, ob der Finanzintermediär seinen Aufsichts- und Überwachungsfunktionen genügt.

Die Prüfungen erfolgen angemeldet oder unangemeldet. Der Entscheid über die Art der Prüfung und die Anzeige erfolgen durch den Geschäftsführer.

Die Prüfstellen nehmen ihre Prüfung anhand des von der SRO PolyReg vorgegebenen Muster-Prüfberichts vor, welcher zugleich als Checkliste dient (siehe Beilage).

Die Prüfstelle nimmt eine Kopie des Prüfberichts zu ihren Akten und übermittelt das Original dem Geschäftsführer der SRO PolyReg. Der überprüfte Finanzintermediär erhält eine Kopie des Prüfberichts.

8. Inhalt der Prüfungen (Prüffelder)

Die Prüfung soll verifizieren, ob der Finanzintermediär die Pflichten nach GwG und dem Reglement eingehalten hat und ob er seinen sich aus Statuten und Reglement ergebenden Vereinspflichten nachgekommen ist (bei Investmentgesellschaften erfolgt die Prüfung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Branche). Zu diesem Zweck geht die Prüfstelle bezüglich der einzelnen Pflichten wie folgt vor:

- a. *Erklärung des Finanzintermediärs*: Sie verlangt eine schriftliche allgemeine Erklärung des Finanzintermediärs, wonach dieser nach bestem Wissen und Gewissen alle relevanten gesetzlichen Vorschriften sowohl im Inland, als auch im Ausland eingehalten hat. Die Erklärung ist Bestandteil des Prüfberichts. Dadurch wird der Finanzintermediär in die Pflicht genommen. Er hat alle ihm bekannten Vorfälle wahrheitsgemäss zu deklarieren.
- b. *Verzicht auf Sorgfaltspflichten nach Art. 7a GwG*: Die Prüfstelle überprüft anhand des von der SRO PolyReg bewilligten Konzepts des Finanzintermediärs, ob die betriebliche Implementierung des Konzepts vom Finanzintermediär laufend umgesetzt wird und tauglich ist.
- c. *Identifizierung der Vertragspartei und des Vertreters einer juristischen Person*: Die Prüfstelle stellt durch Vergleich der Dokumentation mit den übrigen betrieblichen Aufzeichnungen (Buchhaltung, Auszüge betreffend Kassa- und Bankverkehr, Depotlisten usw.) fest, ob die Identifizierung der Vertragspartei in dem vom Gesetz⁴ und Reglement⁵ geforderten Umfang erfolgt ist und ob die Identifizierung des oder der Vertreter einer juristischen Person gesetz- und reglements-konform⁶ erfolgt ist.

³ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b der Geldwäschereiverordnung (GwV)

⁴ Artikel 3 GwG

⁵ Reglement §§ 7-17

⁶ Reglement § 12

- d. *Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / des Kontrollinhabers:* Die Prüfstelle kontrolliert, ob sich aus der GwG-Dokumentation des Finanzintermediärs entnehmen lässt, welche Vertragspartner Sitzgesellschaften sind und ob in den vom Gesetz und dem Reglement vorgesehenen Fällen eine schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person (Formular A) resp. über den Kontrollinhaber (Formular K) eingeholt worden ist und ob bei Sammelkonti eine aktuelle Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen vorliegt. Bei Zweifeln der Prüfstelle an der wirtschaftlichen Berechtigung der dokumentierten Vertragspartei ist der für die Transaktion verantwortliche Mitarbeiter des Finanzintermediärs über die näheren Umstände zu befragen und die Prüfstelle kann selbst ergänzende Untersuchungen durchführen.
- e. *Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / Kontrollinhabers:* Die Prüfstelle kontrolliert, ob sich aus der GwG-Dokumentation und den übrigen Geschäftsunterlagen Anhaltspunkte für nachträgliche Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung / Kontrollinhaber ergeben und ob in solchen Fällen die erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person resp. des Kontrollinhabers durchgeführt worden ist.
- f. *(Besondere) Abklärungspflicht:* Die Prüfstelle kontrolliert, ob der Finanzintermediär Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung identifiziert – sofern sich Art und Zweck der Geschäftsbeziehung nicht aus den Umständen oder dem Vertrag selbst ergeben – und das Ergebnis seiner diesbezüglichen Abklärung in einer Aktennotiz oder im Kundenprofil festhält.⁷ Die Prüfstelle kontrolliert weiter, ob sich aus der GwG-Dokumentation und den übrigen Geschäftsunterlagen Anhaltspunkte für die besondere Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG ergeben, namentlich ob Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko eingegangen wurden und ob die besonderen Abklärungen periodengerecht vorgenommen wurden.⁸ In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, ob Kundendossiers von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko resp. mit PEP gekennzeichnet wurden und ein Formular E ausgefüllt und aufbewahrt wurde. Weiter berichtet die Prüfstelle, wie die Kundenbeziehungen überwacht werden und die Identifikation ungewöhnlich erscheinender Transaktionen erfolgte. Ab einer Betriebsgrösse von 8 Personen sind ebenfalls interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorzuweisen. Das Ergebnis von besonderen Abklärungen des Finanzintermediärs ist im Prüfbericht festzuhalten.
- g. *Meldepflicht:* Die Prüfstelle kontrolliert, ob bezüglich aller dokumentierten Verdachtsfälle der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) unverzüglich Meldung erstattet worden ist.

⁷ Reglement § 30

⁸ Reglement § 31

- h. *Vermögenssperre und Informationsverbot*: Die Prüfstelle kontrolliert, ob die dem Finanzintermediär anvertrauten Vermögenswerte nach erfolgter Weiterleitung der Meldung an die Strafverfolgungsbehörden resp. infolge einer Listenmeldung unverzüglich und vollständig gesperrt worden sind und ob die SRO PolyReg sowie ein anderer Finanzintermediär, der Vermögenswerte sperren kann, über die Meldung informiert worden ist. Die Prüfstelle ist hierbei berechtigt, Einsicht in die massgeblichen Korrespondenzen zu verlangen.
- i. *Dokumentationspflicht*: Die Prüfstelle vergewissert sich durch Inspektion des Archivs und ausgewählter Dossiers, dass diese sauber und übersichtlich geführt werden, für jede Geschäftsbeziehung vollständig sind, alle GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen umfassend und in einer sicheren Art und Weise verwahrt werden, die es erlaubt, allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachzukommen. Dabei wird überprüft, ob Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko resp. mit PEP entsprechend gekennzeichnet wurden. Ferner wird geprüft, ob die im Zusammenhang mit einer Meldung stehenden Unterlagen separat gesammelt und nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet wurden (Art. 34 GwG).
- j. *Vereinsinterne Pflichten*: Die Prüfstelle kontrolliert, ob der Finanzintermediär seinen vereinsinternen Mutationsmeldepflichten nachgekommen ist. Hierbei ist insbesondere zu prüfen,
 - ob Mutationen bei den mit der Geschäftsführung und Verwaltung befassten Personen oder Änderungen der Vertretungsbefugnis periodengerecht gemeldet wurden.
 - die gültigen internen Richtlinien und Weisungen denjenigen entsprechen, die der SRO PolyReg gemeldet wurden und ob diese der aktuellen Geschäftstätigkeit nach wie vor angemessen sind, kontrolliert und eingehalten werden.
- k. *Einhaltung der Bedingungen für die Mitgliedschaft*: Durch die Prüfstelle zu kontrollieren ist, ob die für die Erlangung der Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen (vgl. Ziff. 1 vorstehend) nach wie vor bestehen.
- l. *Beizug von Hilfspersonen*⁹: Die Prüfstelle überprüft durch Einsichtnahme in die erforderlichen Dokumente des Finanzintermediärs sowie in geeignete Dokumente der Hilfspersonen,
 - das Vorliegen von konformen, schriftlichen (exklusiven) Auftrags- oder Agenturverträgen
 - Dokumentierte Unterlagen über die Hilfsperson
 - Überwachung und Schulung von Hilfspersonen in GwG-Belangen
 - Einbezug der Hilfsperson in die organisatorischen Massnahmen des Finanzintermediärs zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nach Artikel 8 GwG
 - Separates Verzeichnis von im Geld- und Wertübertragungsgeschäft tätigen Agenten und Hilfspersonen¹⁰

⁹ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b der Geldwäschereiverordnung (GwV)

¹⁰ im Sinne von § 40 Abs. 3 Reglement

- m. *Schulungspflicht*: Die Prüfstelle kontrolliert, ob alle in der Organisation des Finanzintermediärs mit der Geschäftsführung und Verwaltung befassten Personen sowie Mitarbeiter mit Kundenkontakt im GwG-Bereich die vorgeschriebene Schulung innert Frist absolviert haben.
- n. *Risikoeinschätzung*: Die Prüfstelle beurteilt im Sinne einer Gesamtschau beim geprüften Mitglied das Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, das dessen Tätigkeit in sich birgt. Sie teilt der SRO PolyReg ihre Einschätzung im Rahmen des Prüfberichts mit, wo sie auch eine allfällig hohe Risikoeinstufung kurz begründet. Im Falle eines erhöhten Risikos sind der SRO PolyReg nebst dem Prüfbericht auch sämtliche für die Prüfung verwendete Arbeitspapiere einzureichen. Das Geld- und Wertübertragungsgeschäft gilt prinzipiell als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

9. Anlage von Stichproben

Bei der Auswahl sind früher beanstandete Dossiers und solche, die bekanntermassen problematisch sind, in die Stichprobe einzubeziehen, und es ist im übrigen eine Auswahl nach Zufallsprinzip zu treffen.

Die Stichprobengrösse richtet sich nach dem Risiko, das der geprüfte Finanzintermediär darstellt, wobei jeweils mind. 10% der Kundendossiers zu überprüfen sind. Die Prüfstellen eruieren dieses selbständig und vorgängig zur Prüfung anhand der von der SRO vorgegebenen Arbeitspapiere (vgl. Anhang I zum Kontrollkonzept).

Bei Finanzintermediären, die mehr als 500 GwG-Dossiers betreuen, darf die Prüfstelle die Stichprobe aus einer zufälligen, reduzierten Vorauswahl von minimal 50 Dossiers treffen, wenn die Prüfstelle sich durch eine repräsentative Probe von der Qualität der Dossiers überzeugt hat und die Anlage der reduzierten Stichprobe Gewissheit dafür gibt, dass sie für den Gesamtbestand repräsentativ ist.

10. Prüfung bei Berufsgeheimnistägern

Für die Durchführung der Prüfung bei Berufsgeheimnistägern (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) wird das Prüfstellenmandat ausschliesslich natürlichen Personen übertragen, die über eine Zulassung der SRO PolyReg als leitende Prüfer gemäss Art. 18 Abs. 3 GwG i.V.m. Art. 11k RAV verfügen und entsprechend Inhaber eines Anwaltspatents sind, ihren Beruf unabhängig ausüben und selbst dem Berufsgeheimnis unterstehen.

Soweit eine nach Art. 9 GwG gebotene Meldung unterblieben ist, weil die Tätigkeit nach Auffassung des Finanzintermediärs dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstand, hat der leitende Prüfer ausserdem zu prüfen, ob es sich um eine Tätigkeit handelte, die als berufsspezifische Tätigkeit dem Berufsgeheimnis unterstand oder ob es sich um eine akzessorische Tätigkeit handelte, die nicht unter dem Schutz des Berufsgeheimnisses stand.

Der leitende Prüfer erstattet seinen Bericht direkt dem Vorstandsausschuss. Der Prüfbericht ist in einen allgemeinen und einen speziellen Teil zu gliedern, sodass nur der spezielle Teil berufsgeheimnisrelevante Informationen enthält.

11. Sonderprüfungen

Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten oder Verstössen, welche weiterer Abklärung bedürfen, kann vom Vorstand ein unabhängiger Untersuchungsbeauftragter mit der näheren Abklärung des Sachverhalts beauftragt werden. Seine Erhebungen bilden die Basis für eine allfällige Sanktionsentscheid des Vorstands.

Im Gegensatz zu den ordentlichen Prüfungen geht der unabhängige Untersuchungsbeauftragte nicht mittels Stichproben vor, sondern klärt vermutete Unregelmässigkeiten systematisch ab.

Dem Finanzintermediär wird Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Sonderprüfung gegeben.

12. Prüfstellenaufsicht

Die Prüfstellen werden ihrerseits von der SRO beaufsichtigt, indem regelmässig kontrolliert wird, ob die Zulassungskriterien als Prüfgesellschaft und als leitende Prüfer dauerhaft erfüllt, die angesetzten Fristen eingehalten und die Prüfungstätigkeiten gehörig dokumentiert werden.

Die Prüfungstätigkeit wird von der SRO PolyReg regelmässig hinsichtlich ihrer Qualität bewertet.

Die SRO PolyReg kann zu diesem Zwecke insbesondere Einblick in die Arbeitspapiere der Prüfstelle nehmen und bei Verstössen Fristen ansetzen, Mahnungen versenden, Verweise erteilen, den Besuch spezifischer Schulungen anordnen, die Akkreditierung der Prüfstelle aufheben, bei mitgliederspezifischen Prüfstellen deren Bewilligung widerrufen und einen vereinseigene Prüfstelle einsetzen.

Geschäftsführung SRO PolyReg, Version 11.2015

Anhang I: Arbeitspapiere für Prüfstellen

Beilage: Muster-Prüfbericht